



## Das Masernschutzgesetz aus verfassungsrechtlicher Sicht – ein Überblick

Wir kritisieren am geplanten „Masernschutzgesetz“	Begründung/Beispiel
Das geplante „Masernschutzgesetz“ verletzt gleichzeitig mehrere zentrale Grundrechte des Grundgesetzes.	Verletzt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit</li><li>• Das Elternrecht</li><li>• Gleichheitsrechte von Eltern und Kindern</li><li>• Berufsfreiheit und Gleichheitsrechte von Ärztinnen und Ärzten</li></ul>
Der Gesetzentwurf enthält einen indirekten Zwang zur Impfung, eine de facto Impfpflicht.	Durch drohende massive Nachteile, nämlich insbesondere <ul style="list-style-type: none"><li>• den Verlust des Anspruchs auf Kinderbetreuung ohne Immunität,</li><li>• Verbotsverfügungen und Bußgelder seitens des Gesundheitsamtes,</li></ul> werden Eltern indirekt zur Impfung gezwungen.
Der Gesetzentwurf enthält substantielle Unklarheiten.	Die gesetzliche Regelung orientiert sich an den STIKO-Empfehlungen, Stand 2019. Unklar ist damit z.B. die Situation für Eltern und Ärzte in Sachsen, wo es deutlich abweichende Empfehlungen der SIKO (der Sächsischen Impfkommision) gibt. Dies verstößt gegen die geforderte Normenklarheit und Widerspruchsfreiheit von Gesetzen.
Die enthaltenen Kombinationsimpfstoffe sind ein „Trojanisches Pferd“ innerhalb des Gesetzentwurfes.	Obwohl der Gesetzentwurf nur mit dem Schutz vor Masern argumentiert, sieht es die Verwendung von Kombinationsimpfstoffen ausdrücklich vor: Damit entscheidet de facto die pharmazeutische Industrie, in welchen Kombinationen die Masernimpfung jetzt und zukünftig angeboten wird. Daraus ergibt sich eine faktische Impfpflicht gegen andere Erkrankungen als Masern. Die Ausgestaltung dieser Impfpflicht wird somit den Impfstoffherstellern überlassen.
Der Gesetzentwurf ignoriert effektive Alternativen zur Impfpflicht, wie sie von Fachleuten vorgeschlagen werden.	Schon jetzt lassen über 97% der Eltern in Deutschland ihre Kinder freiwillig gegen Masern impfen – auch ohne eine akute Bedrohungslage durch Masern. Für eine Steigerung dieser ohnehin hohen Impfquote empfehlen Fachleute (auch z.B. des Robert Koch-Instituts) andere, weniger einschneidende Maßnahmen wie eine Optimierung der Impfberatung, aufsuchendes Impfen etc..
Er enthält den Zwang zur Zweitimpfung trotz regelmäßiger Immunität nach der Erstimpfung.	Der Gesetzentwurf verlangt keine Aufklärung über die Möglichkeit einer Antikörperbestimmung nach der Erstimpfung, mit der sich feststellen lässt, ob die Erstimpfung bereits zu einer ausreichenden Immunität geführt hat. Die stattdessen durchweg vorgeschriebene Zweitimpfung ist für Kinder und Eltern eine unzumutbare Belastung. Das Elternrecht wird hier eklatant umgangen.
Die Umsetzung der Impfpflicht ist willkürlich.	Die Übergangsfristen benachteiligen z.B. Kinder, die neu in eine KiTa aufgenommen werden im Vergleich zu Kindern, die schon betreut werden.
Der Gesetzentwurf verletzt den Grundrechtsschutz der Kinder.	Eltern, Ärztinnen und Ärzte sind dem Kindeswohl verpflichtet. Sie dürfen Kinder keinen verfassungswidrigen Maßnahmen aussetzen. Wer das gleichwohl verlangt, missachtet das Kindeswohl.

Ein ausführliches verfassungsrechtliches Gutachten zum „Masernschutzgesetz“ finden Sie [hier](#).

Den Gesetzentwurf der Bundesregierung können Sie [hier](#) herunterladen.